

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

369/J

Anf r a g e

der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r , Dr. H o f e n e d e r ,
 G l a s e r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die Überleitung des Regierungsrates Richard Größl, Innsbruck, nach
 §§ 83 Abs. 2 und 33 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956, BGBL. Nr. 54.

- - - - -

Mit Bescheid vom 23. 3. 1957, JV. 2457-4 A/57, des Bundesministeriums für Justiz wurde Regierungsrat Richard Größl vom Landesgericht Innsbruck bei der dienstrechtlichen Stellung: Verwendungsgruppe B, Dienstpostengruppe IV, Gehaltsstufe 6, nächste Vorrückung 1. 7. 1956, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956 mit Wirkung vom 1. 2. 1956 auf Grund des Gehaltsgesetzes wie folgt übergeleitet: Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, 6. Gehaltsstufe, nächste Vorrückung 1. 7. 1957.

Diese Überleitung ist im konkreten Falle unrichtig und zum Schaden des Justizbeamten, weil sie in diesem besonders gelagerten Falle die Bestimmungen der §§ 83 Abs. 2 und 33 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berücksichtigt.

Regierungsrat Größl wurde mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. 7. 1950, Zahl 4530/50, mit Wirksamkeit vom Ernennungstage auf einen Dienstposten des gehobenen Fachdienstes in der Dienstpostengruppe IV (Verwendungsgruppe B) mit dem Titel "wirklicher Amtsrat" ernannt, nachdem er zuvor in der Höchststufe der Dienstpostengruppe V vom 1. 7. 1947 bis 24. 7. 1950, also drei Jahre, 24 Tage, verbracht hatte. Diesfalls sind die Bestimmungen der §§ 83 Abs. 2 und 33 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden. Die Durchrechnung hätte daher so erfolgen müssen, als ob ihm anlässlich der Ernennung (24. 7. 1950) in eine höhere Dienstpostengruppe (IV) auch die über zwei Jahre hinausgehende Zeit, also ein Jahr und 24 Tage, für Vorrückungen angerechnet worden wäre.

Die Durchrechnung hätte damit das Ergebnis gezeitigt, dass bei Größl als Tag der nächsten Vorrückung in die Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 7 der 1. 7. 1956 und nicht der 1. 7. 1957 bei Überleitung nach dem Gehaltsgesetz festzustellen gewesen wäre.

Diese Tatsache wird durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 12. 1957, Zahl 1685/57, sinngemäss erhärtet und auch vom Bundeskanzleramt anerkannt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

In der Anfrage des Bundesministeriums für Justiz an das Bundeskanzleramt vom 16. 7. 1957 war offenbar der Sachverhalt bei Regierungsrat Größl nicht deutlich genug dargestellt, sodass eine der Bestimmung des § 83 Abs. 2 widersprechende Vorgangsweise erklärt werden konnte.

Trotzdem fand das Bundesministerium für Justiz nach seinen Erlässen vom 10. 8. 1957, Zahl 3608/57 und 19. 12. 1958, Zahl 7476/58, auf die Eingaben des Richard Größl keine Veranlassung, seinen Überleitungsbescheid abzuändern, dies obwohl der erste Anfragesteller dem zuständigen Ministerialreferenten den vorstehenden Sachverhalt mitgeteilt hat.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfragen:

- 1) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, seine Beamten anzuweisen, die Überleitung der Justizbediensteten gemäss §§ 83 Abs. 2 (33 Abs. 5) Gehaltsgesetz 1956 unter Berücksichtigung des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes durchzuführen;
- 2) die Überleitung im Falle Regierungsrat Größl wie zu 1) der Anfrage und nach Einholung der Zustimmung des Bundeskanzleramtes richtigzustellen;
- 3) allenfalls bei Größl einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, damit der geschädigte Beamte im Rechtswege eine Beseitigung unbilliger Härten durchsetzen kann?

- • - • -